



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Amtliche Bekanntmachung

Mülheim an der Ruhr, 20.06.2016

Laufende Nummer: 11/2016

Ordnung für die Leitung und den Beirat der
Einrichtung Formula Student HRW mit Zuordnung
zum Fachbereich 3
der Hochschule Ruhr West

*Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West
Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr*



Ordnung für die Leitung und den Beirat der Einrichtung Formula Student HRW mit Zuordnung zum
Fachbereich 3 der Hochschule Ruhr West



Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 28 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 der Hochschule Ruhr West die folgende Ordnung für die Leitung und den Beirat der Einrichtung Formula Student HRW mit Zuordnung zum Fachbereich 3 der Hochschule Ruhr West als Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines und Geltungsbereich

Innerhalb der Hochschule wurde die an den Fachbereich 3 (Maschinenbau) gekoppelte Einrichtung „Formula Student HRW“ errichtet. Dieser Einrichtung wird das Vermögen des ehemaligen Vereins „eMOTION RACING HRW“, welches entsprechend der Satzung des Vereins der Hochschule Ruhr West zugefallen ist, nunmehr unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung des Vereins zur Verfügung gestellt. Diese Einrichtung wird in Organisation und Verantwortung einer durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 gewählten Person geführt und geleitet. Weiterhin besteht ein Beirat, der die leitende Person berät. Diese Ordnung regelt das Nähere zur Leitung der Einrichtung und zur Beratung derselben durch den Beirat.

§ 2 Leitung des Vorhabens

Die Einrichtung wird in Organisation und Verantwortung einer durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 gewählten Person geführt und geleitet. In Ausübung dieser Aufgabe obliegt dieser Person hinsichtlich des Inhalts und der Abwicklung des Vorhabens Formula Student HRW die Eingriffskompetenz bis hin – soweit jeweils zulässig – zur Weisungsbefugnis. Jegliche insoweit vorzunehmenden Beschaffungen, Kassenanordnungen sowie finanzielle Entscheidungen sind von dieser Person zu prüfen und können nur mit Zustimmung dieser Person vorgenommen werden, die auch abgezeichnet hat.

§ 3 Beirat

- (1) Es wird ein Beirat gebildet. Dieser berät die leitende Person i. S. d. § 2, die ebenfalls Mitglied im Beirat ist.
- (2) Der Beirat besteht insoweit aus
 1. vier Studierenden,
 2. vier Lehrenden einschließlich der leitenden Person i. S. d. § 2 und
 3. einer durch die Hochschulleitung entsendeten Person.
- (3) Die Benennung der beiden Mitgliedergruppen nach Nr. 1 und Nr. 2 erfolgt durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs 3. Die Mitglieder nach Nr. 1 und Nr. 2 sollen dem Fachbereich 3 (Maschinenbau) angehören. Ein Einzelnes Mitglied nach Nr. 2 kann auch aus anderen Fachbereichen benannt werden. Die Mitglieder nach Nr. 1 müssen hinsichtlich ihrer Beratungsfunktion geeignet sein, was insbesondere durch entsprechende Studiennachweise sowie Erfahrungen und Interessen im Rahmen des Vorhabens Formula Student nachgewiesen wird.
- (4) Der Beirat soll geschlechtsparitätisch besetzt werden.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches 3 der Hochschule Ruhr West vom 27.04.2016 und der Genehmigung durch das Präsidium vom 01.06.2016.

Mülheim an der Ruhr, 20.06.2016

Der Dekan des Fachbereichs 3

gez. Prof. Dr. Daniel Jun

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch die Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Mülheim an der Ruhr, 20.06.2016

Die Präsidentin

gez. Prof. Dr. Gudrun Stockmanns